

SIMON SCHURZ

Vom Staatskirchenrecht zum Religions- verfassungsrecht

Untersuchungen über Recht und Religion 9



Mohr Siebeck

Untersuchungen über Recht und Religion
Band 9

Herausgegeben von

Bernhard Sven Anuth, Michael Droege, Stephan Dusil,
Jörg Eisele, Jürgen Kampmann, Hermann Reichold
und Hildegard Warnink



Simon Schurz

Vom Staatskirchenrecht zum Religionsverfassungsrecht

Ein Rechtsgebiet und seine gesellschaftlich bedingten
Wandlungen in der Bundesrepublik Deutschland

Mohr Siebeck

Simon Schurz, geboren 1997; Studium der Rechtswissenschaft (Staatsexamen) an der Universität Tübingen; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht: Verwaltungsrecht, Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht sowie Steuerrecht (Prof. Dr. Michael Droege) und am Institut für Recht und Religion der Universität Tübingen; 2024 Promotion; seit April 2024 Rechtsreferendar am Landgericht Tübingen.
orcid.org/0009-0003-6806-8431

D21

ISBN 978-3-16-164580-8 / eISBN 978-3-16-164581-5

DOI 10.1628/978-3-16-164581-5

ISSN 2748-6737 / eISSN 2748-6745 (Untersuchungen über Recht und Religion)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2025 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier. Satz: Textservice Zink, Schwarzach.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2024/25 von der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Die eingearbeitete Literatur und Rechtsprechung befindet sich überwiegend auf Stand März 2024.

Steht über dem Titel einer solchen Arbeit nur ein Name, so wäre doch auch diese Arbeit ohne zahlreiche andere Menschen niemals zu ihrem Entstehen gelangt, weshalb der spärliche Raum des Vorworts zu entsprechendem Dank genutzt werden soll.

Zunächst schulde ich großen Dank meinem akademischen Vater Prof. Dr. Michael Droege, der mir nicht nur zu Studien- und Promotionszeiten an seinem Lehrstuhl einen Raum für gemeinsames wissenschaftliches Denken und multipolaren Austausch eröffnet hat, sondern immer auch als Ansprechpartner für jede offene Frage bereitstand und in unstrukturierten Phasen des Schaffensprozesses wieder Struktur geben konnte.

Dank schulde ich auch Prof. Dr. Felix Hammer, der die Mühen des Zweitgutachtens auf sich genommen und immer wieder Unterstützung für das Auffinden von Material angeboten hat.

Den Herausgeber*innen der Schriftenreihe und dem Verlag Mohr Siebeck danke ich für die freundliche Aufnahme in die „Untersuchungen über Recht und Religion“. Der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Evangelischen Kirche in Deutschland danke ich für die jeweils großzügige Förderung der Drucklegung dieser Arbeit.

Weiter gilt mein großer Dank Jacqueline Debus, Lisa Kanzler und Nils Schulz, die mir nicht nur das Ankommen als Hilfskraft am Lehrstuhl einfach gemacht, sondern auch die Freude an der wissenschaftlichen Arbeit vermittelt haben und die mich seither freundschaftlich begleiten. Mirjam Dorner, Fabio Faiß, Rebecca Schäfer, Tilman Schmeller und Amelie Weber waren sodann ebenfalls freundschaftliche Wegbegleiter*innen am Lehrstuhl und haben den gesamten Promotionsprozess mit Gesprächen, Diskussionen und Korrekturen wegweisend mitbegleitet – ebenso auch Raphael Reiss, der nicht nur an sommerlichen Tagen in Salzburg ein toller Gesprächspartner war. Dafür danke ich ihnen genauso von Herzen wie Yannik Duventäster, der am Nachbar-Lehrstuhl immer für Fragen und Gespräche zur Verfügung stand. Nicht zu-

letzst gilt mein großer Dank Marie-Sophie Müller, die mir für zahlreiche haltgebende Gespräche ihre Zeit geschenkt hat.

Abschließend gebührt der größte Dank Peter Lendway, Morten Voß sowie meiner Familie, die so lange schon an meiner Seite stehen. Insbesondere meiner Mutter danke ich dafür, dass sie mir mit ihrer Fürsorge immer einen sicheren Raum gibt, obwohl die Herausforderungen ihres Lebens eigentlich alle ihre Kraft beanspruchen könnten.

Köngen/Tübingen im Februar 2025

Simon Schurz

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIX
<i>A. Einleitung</i>	<i>1</i>
I. Zielsetzung der Arbeit sowie Methodik und Gang der Untersuchung	2
II. Verfassungsrechtliche Grundannahmen	7
<i>B. Grundlage: Das Staatskirchenrecht in der Weimarer Republik</i>	<i>13</i>
I. Die Ausgangssituation des Staatskirchenrechts zu Beginn der Weimarer Republik	16
II. Die religiösen Bestimmungen der Preuß'schen Verfassungsentwürfe und deren Beratungen in der Nationalversammlung	32
III. Der „Kompromiss“ der Art. 135 ff. WRV in der Weimarer Rechtslehre	42
IV. Die Kirchen und das Staatskirchenrecht in der Katastrophe des Nationalsozialismus	48
V. Zusammenfassung: Ein einseitiger Kompromiss für ein kirchenfreundliches Staatskirchenrecht	53
<i>C. Vom Staatskirchenrecht über ein Kirchenstaatsrecht zum Verfassungskirchenrecht in der Bonner Republik</i>	<i>55</i>
I. Die Entwicklung des Staatskirchenrechts im Parlamentarischen Rat – ein „doppelter Formelkompromiss“?	55
II. Das Kirchenstaatsrecht der BRD im „Jahrzehnt der Kirchen“ (1949–1965)	82
III. Ein Wandel zum Verfassungskirchenrecht in kirchlichen Krisenzeiten (1965–1975)	126
IV. Individualisierung, Pluralisierung und Säkularisierung und der Weg zum Religionsverfassungsrecht (1976–1989)	190
V. Zusammenfassung: Die Bonner Republik als Republik der Wandlungen im Staatskirchenrecht	227
<i>D. Das Religionsverfassungsrecht in der Berliner Republik</i>	<i>229</i>
I. Religion und Religionsverfassungsrecht 1990–1999: Von nicht wiederkehrenden Göttern und Reformvorschlägen	229

II. Religiöse Gefahren im Religionsverfassungsrecht zwischen 2000 und 2012	274
III. Das Religionsverfassungsrecht seit 2013: Bestandsaufnahmen und Ausblick	310
<i>E. Zusammenfassende Thesen</i>	<i>339</i>
Literaturverzeichnis	349
Sach- und Personenregister	429

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIX
A. Einleitung	1
I. Zielsetzung der Arbeit sowie Methodik und Gang der Untersuchung	2
II. Verfassungsrechtliche Grundannahmen	7
1. Die Verfassung als Grundordnung von Staat und Gesellschaft	7
2. Dynamische Verfassungsinterpretation	9
3. Die Konsequenzen für das Religionsverfassungsrecht	10
B. Grundlage: Das Staatskirchenrecht in der Weimarer Republik	13
I. Die Ausgangssituation des Staatskirchenrechts zu Beginn der Weimarer Republik	16
1. Gesellschaftliche Milieus als Initiator für den staatskirchenrechtlichen Kompromiss	17
2. Die Ausgangssituation der Kirchen und die Notwendigkeit der Einwirkung auf die Nationalversammlung	22
3. Die staatskirchenrechtliche Ausgangssituation vor Beginn der Nationalversammlung	25
4. Die religionspolitischen Programme der Parteien und ihr Einfluss auf die Nationalversammlung	28
II. Die religiösen Bestimmungen der Preuß'schen Verfassungsentwürfe und deren Beratungen in der Nationalversammlung	32
1. Die deutliche Kritik an Preuß' ersten Entwürfen für die Weimarer Verfassung	33
2. Preuß' Entwurf in der ersten Lesung der Nationalversammlung und im Verfassungsausschuss	35
3. Die abschließenden Beratungen in der Nationalversammlung	39
4. Die abschließende Bewertung der kirchenfreundlichen Art. 135 ff. WRV	41

III. Der „Kompromiss“ der Art. 135 ff. WRV in der Weimarer Rechtslehre	42
1. Die personale Prägung der staatskirchenrechtlichen Wissenschaftsdiskussion	43
2. Die vier Themenbereiche der staatskirchenrechtlichen Diskussion	45
3. Zusammenfassung: Rechtliche Absteckung eines Staatskirchenrechts durch die Weimarer Rechtswissenschaft	47
IV. Die Kirchen und das Staatskirchenrecht in der Katastrophe des Nationalsozialismus	48
1. Die Phase des Wohlwollens gegenüber den christlichen Kirchen	49
2. Verdrängung von Religion und religiösem Leben aus dem öffentlichen Raum	50
3. Die NS-Zeit als Triebfeder für einen Bedeutungswandel im Kirchen-Staat-Verhältnis	52
V. Zusammenfassung: Ein einseitiger Kompromiss für ein kirchenfreundliches Staatskirchenrecht	53
C. Vom Staatskirchenrecht über ein Kirchenstaatsrecht zum Verfassungskirchenrecht in der Bonner Republik	55
I. Die Entwicklung des Staatskirchenrechts im Parlamentarischen Rat – ein „doppelter Formelkompromiss“?	55
1. Die Erwartungen der Kirchen an den Parlamentarischen Rat	57
2. Die kirchenfreundlichen Parteien im Parlamentarischen Rat	62
3. Der Entwicklungsprozess des neuen Kompromisses	66
a) Die 24. Sitzung des Grundsatzausschusses am 19. November 1948	66
b) Die 29. Sitzung des Grundsatzausschusses am 4. Dezember 1948	69
c) Die 22. Sitzung des Hauptausschusses am 8. Dezember 1948	71
d) Sitzung von Kirchenvertretern mit Vertretern der Parteien des Parlamentarischen Rates am 14. Dezember 1948	72
e) Rechtliche Bedenken hinsichtlich der Einbeziehung der Regelungen der Weimarer Reichsverfassung im Redaktionsausschuss und im Organisationsausschuss	74
f) Die weiteren Beratungen im Hauptausschuss und im Grundsatzausschuss (14. bis 27. Januar 1949)	74
g) Die endgültige Erarbeitung der Inkorporation im interfraktionellen Fünferausschuss, Redaktionsausschuss und Hauptausschuss	76
h) Die abschließenden Beratungen im Plenum	77
i) Zusammenfassung der Beratungen des Parlamentarischen Rates zum Staatskirchenrecht	78

4. Im Überblick: Anfänge des Staatskirchenrechts in der DDR	81
II. <i>Das Kirchenstaatsrecht der BRD im „Jahrzehnt der Kirchen“ (1949–1965)</i>	82
1. Die Kirchen und der christliche Glaube im „Höhenrausch“	82
a) Hohe aktive Kirchlichkeit als Beweis für die hervorstechende gesellschaftliche Bedeutung der Kirchen	83
b) Aktivität und Präsenz der Kirchen in Politik und Kultur	84
c) (Visuelle) Wahrnehmungen der Kooperation von Staat und Kirchen	87
d) Zusammenfassung: Gesellschaftlich getragener Höhenflug der Kirchen	88
2. Eine Wissenschaft vom Kirchenstaatsrecht durch die Renaissance der Koordinationslehre	89
a) Das Verständnis vom Gleichen, das nicht gleich ist	90
aa) Rudolf Smend als Wegbereiter der Renaissance	91
bb) Der eingetretene Bedeutungswandel als Problem dynamischer Verfassungsinterpretation	93
cc) Konrad Hesse – Vom Smendschen Schüler zum profilierten Verfassungsrechtler	95
dd) Kritik am Ansatz von Konrad Hesse und Exkurs zum Bedeutungswandel der staatskirchenrechtlichen Normen der Weimarer Reichsverfassung	97
b) Die Grundlagen der Koordinationslehre in der Lehre von den societates perfectae	99
c) Der Begriff des Kirchenstaatsrechts als Begriff der Renaissance?	101
aa) Die Begriffsdiskussionen auf der Staatsrechtslehrertagung 1952 und danach	101
bb) Zur Notwendigkeit eines neuen Begriffes	102
cc) Der Begriff des Kirchenstaatsrechts als präzise Kennzeichnung	104
d) Die Koordinationslehre in der jungen Bonner Republik	105
e) Die Wissenschaft prägende Institutionen im „Jahrzehnt der Kirchen“	109
aa) Das Kirchenrechtliche Institut der EKD als Knotenpunkt für kirchen- und kirchenstaatsrechtliche Wissenschaft	109
bb) Die ZevKR – Publikationsplattform für Fragen des Kirchen(staats)rechts	111
cc) Die Staatsrechtslehrertagung als Maßstab der wissenschaftlichen Diskussion	113
f) Zusammenfassung: Ein Staatsrecht für die Kirchen	117
3. (Verfassungs-)Rechtsprechung zum Kirchenstaatsrecht in den Anfangsjahren der Bonner Republik	117
a) Das Bundesverfassungsgericht im Kirchenstaatsrecht – (Noch) kein Impulsgeber?	118

b) Andere bundesgerichtliche Rechtsprechung – Mehr Duplikation als Akzentuierung	123
4. Zusammenfassung: Das Jahrzehnt der Kirchen als Motor für den Wandel vom Staatskirchenrecht zum Kirchenstaatsrecht	125
<i>III. Ein Wandel zum Verfassungskirchenrecht in kirchlichen Krisenzeiten (1965–1975)</i>	126
1. Gesellschaftlicher Wandel bedingt den Wandel von Religiosität	126
a) Die Gesellschaft der späten 60er-Jahre zwischen Babyboom, „Gastarbeitern“, 68er-Bewegung und Wertewandel	127
b) Ein Wandel des religiösen Lebens als Reaktion	128
c) Die Kirchen im Wandel von einer <i>societas perfecta</i> zur bloßen Lobbygruppe	132
2. Der religiös-weltanschaulich neutrale Staat zwischen Kirchen und Religionsfreiheit – Von der Entwicklung des Verfassungskirchenrechts	135
a) Konrad Hesse – Freie Kirche im demokratischen Gemeinwesen	136
b) Ulrich Scheuner – Institutionelle Grenzen der Religionsfreiheit	137
aa) Spät entdecktes Staatskirchenrecht im wissenschaftlichen Wirken Ulrich Scheuners	137
bb) Religionsfreiheit und institutionelle Gewährleistungen	139
c) „Die Kirchen unter dem Grundgesetz“ – Religions- und Kirchenfreiheit auf der Staatsrechtslehrertagung 1967	141
aa) Martin Heckel – Freiheitsräume im Subordinations- und Koordinationsverhältnis	141
(1) Ein „Solitär“ im Öffentlichen Recht – Martin Heckels wissenschaftliches Wirken	142
(2) Freiheitsdenken im Verfassungskirchenrecht	143
bb) Alexander Hollerbach – Das Konkordanzsystem im Verfassungskirchenrecht	144
(1) Ein Pionier im Staatskirchenrecht – Alexander Hollerbach	145
(2) Religionsgemeinschaften unter dem Grundgesetz	146
cc) Zusammenfassung der Referate und Blick auf die Aussprache	148
d) Die Entwicklung vom Kirchenstaatsrecht zum Verfassungskirchenrecht in der Wissenschaft zwischen 1965 und 1975	150
aa) Fortentwicklung der Thesen der Frankfurter Staatsrechtslehrertagung	150
bb) Die Schule als Brennglas verfassungskirchenrechtlicher Grundlagenprobleme	155
cc) Der religiös-neutrale Staat als Voraussetzung für das Verfassungskirchenrecht	158

(1) Klaus Schlaich und die Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip	159
(a) Klaus Schlaich – (Verfassungs)Kirchenrecht in Tübingen und Bonn	159
(b) Religiös-weltanschauliche Neutralität bei Schlaich und Böckenförde	161
(2) Der freiheitliche, säkularisierte Staat bei Ernst-Wolfgang Böckenförde	163
(a) Staat, Kirche und Gesellschaft im (wissenschaftlichen) Leben Ernst-Wolfgang Böckenfördes	164
(b) Das Böckenförde-Diktum als Grundlage für das Verhältnis von Staat und Kirchen	165
(3) Zwischenergebnis: Eine „Ewigkeitsfrage“ als Spiegel der Wissenschaft	167
dd) Verfassungskirchenrecht als Brücke vom Kirchenstaatsrecht zum Religionsverfassungsrecht	167
e) Neue wissenschaftliche Institutionen im Verfassungskirchenrecht	169
aa) Die Essener Gespräche als interdisziplinäre Diskussionsplattform für Probleme im Staat-Kirchen- Religion-Verhältnis	169
bb) Das Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands	171
(1) Joseph Listl – Kanonist und Verfassungskirchenrechtler	172
(2) Das Institut für Staatskirchenrecht als (katholische) Schnittstelle von Theorie und Praxis	173
cc) Das erste Lehrbuch zum Verfassungskirchenrecht	174
(1) Axel Freiherr von Campenhausen – ein (kirchen)rechtlicher Generalist	175
(2) Das Lehrbuch – Leitfaden, Studienbuch, systematische Darstellung	176
dd) Das Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland und zwei verfassungskirchenrechtliche Schriftenreihen	178
f) Zusammenfassung: Eine Umbruchszeit auch in der Wissenschaft	180
3. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 1965–1975	182
a) BVerfGE 24, 236 – Die sog. „Lumpensammler-Entscheidung“	182
b) BVerfGE 41, 29 – Entscheidung(en) zur christlichen Gemeinschaftsschule	185
c) BVerfGE 42, 312 – Der sog. Mandatsfall	187
4. Zusammenfassung: Bundesverfassungsgericht und Wissenschaft im verfassungskirchenrechtlichen Konsens	189

IV. <i>Individualisierung, Pluralisierung und Säkularisierung und der Weg zum Religionsverfassungsrecht (1976–1989)</i>	190
1. Individualisierung und Pluralisierung des religiösen Lebens innerhalb und außerhalb der Kirchen	190
a) Der Fortgang des Absinkens kirchlich verfasster Religiosität	190
b) Pluralisierungstendenzen in den Kirchen	193
c) Neue religiöse Bewegungen und der herausgeforderte Staat	196
d) Zusammenfassung: Wandlungen im religiösen Leben	201
2. Wissenschaftliche Spaltung zwischen Verfassungskirchen- und Religionsverfassungsrecht	202
a) Die „neuen Religionen“ zwischen grundsätzlicher religionsverfassungsrechtlicher Anerkennung und der Verleihung des Körperschaftsstatus	202
aa) Der Begriff der Religion und der Religionsgemeinschaft	203
bb) Muslimische Gemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts?	207
cc) Zusammenfassung: Anpassungsschwierigkeiten im Verfassungskirchenrecht und Religionsverfassungsrecht	210
b) Kirchliches Arbeitsrecht, kirchliche Gerichtsbarkeit und das Problem der Selbstbestimmung	210
aa) Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 III WRV und die Wege des kirchlichen Arbeitsrechts	211
bb) Staatliche und kirchliche Gerichtsbarkeit	214
cc) Zusammenfassung: Wissenschaftliche Spaltung und Pluralisierung als Reaktion auf die religiösen Wandlungen der Gesellschaft	216
c) Ankunft im Religionsverfassungsrecht?	217
3. Die verfassungskirchenrechtliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im letzten Jahrzehnt der Bonner Republik	219
a) Religion in der Schule und Kirchenaustritte als Probleme der individuellen Religionsfreiheit	219
b) Die eigenen Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgemeinschaften nach Art. 137 III WRV i.V.m. Art. 140 GG	221
c) Zusammenfassung: Freie Kirche im demokratischen Staat nach der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung	224
4. Nochmals im Überblick: Zur Entwicklung des „Staatskirchenrechts“ in der DDR	225
V. <i>Zusammenfassung: Die Bonner Republik als Republik der Wandlungen im Staatskirchenrecht</i>	227

D. Das Religionsverfassungsrecht in der Berliner Republik . . . 229

I. Religion und Religionsverfassungsrecht 1990–1999:

Von nicht wiederkehrenden Göttern und Reformvorschlägen 229

1. Die gesellschaftlichen und politischen Folgen des Zusammentreffens von Religiosität und Konfessionslosigkeit 230
 - a) Kirchnaustritte und soziologische Theorienstreitigkeiten 230
 - b) Vorschläge zu einer Neuregelung des institutionellen Religionsrechts im Rahmen des Grundgesetzes 233
 - c) Staatskirchenverträge und der Streit um das Unterrichtsfach LER als weitere Belege für fehlenden Reformwillen 240
 - aa) Innerkirchliche Vereinigung und neue Zukunftsfragen 240
 - bb) Die Staatskirchenverträge als Instrumente der rechtlichen Angleichung 242
 - cc) Die politischen Diskussionen um das Schulfach LER 244
 - d) Zusammenfassung: Rechtliche Einheit aber gesellschaftliche und politische Spaltung in religionspolitischen Fragestellungen 247
2. „Flexible Kontinuität“ statt Umbruch – Staat und Religion im Religionsverfassungsrecht 248
 - a) Veränderte Rahmenbedingungen für das bisherige Verfassungskirchenrecht 249
 - aa) Rechtseinheit im Verfassungskirchenrecht durch die Wiedervereinigung 249
 - bb) Europäische Chancen und Gefahren im Verfassungskirchenrecht 251
 - cc) Zusammenfassung: Veränderte Rahmenbedingungen aber kein Umbruch 253
 - b) Aufspaltung der Wissenschaft vom Verfassungskirchenrecht im Innern auf Grundlage markanter Einzelprobleme 254
 - aa) Der Islam und die Zeugen Jehovas als gefährliche Religionen? 254
 - bb) LER und Kruzifix – Die Reichweite der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates 258
 - cc) Zusammenfassung: Streit zur Reichweite von Religionsfreiheit und Neutralität 261
 - c) Drei wissenschaftliche Perspektiven, Pluralisierung in der Wissenschaft und die Fortentwicklung zur Perspektive „Staat und Religion“ 261
 - aa) Gerhard Robbers – Ein europarechtlich geprägter Religionsverfassungsrechtler 263
 - bb) Staat und Religion und die Heidelberger Staatsrechtslehrrtagung 1999 264
 - cc) Religionsverfassungsrecht 267
 - d) Zusammenfassung: Kein Umbruch, dafür Fortschritt 268
3. Streit und Kontinuität auch beim Bundesverfassungsgericht 269

a) Bahai und Kruzifix – Religiöse Vereinigungsfreiheit und negative Dimensionen als Teil der Religionsfreiheit	269
b) St. Salvator – Die Bedeutung von Kirchengut für die Religionsfreiheit	272
c) Zusammenfassung: Streitpotenzial trotz fortentwickelter Rechtsprechung	273
4. Zusammenfassung: Die 90er-Jahre – Brüche im bewährten Religionsverfassungsrecht	274
<i>II. Religiöse Gefahren im Religionsverfassungsrecht zwischen 2000 und 2012</i>	<i>274</i>
1. Neuverortung der Religion in der Moderne	275
a) Niedrige Kirchenaustrittszahlen und viele religiöse Gruppierungen als Rahmenbedingung für die Religion in der Moderne	275
b) Gefährliche Religion in der „postsäkularen Gesellschaft“	276
c) Religionspolitik und die Forderungen nach einer Anpassung des Religionsverfassungsrechts	280
2. Das Religionsverfassungsrecht und der Umgang mit „gefährlicher“ Religion	284
a) Keine Gefahr durch religiöse Freiheit	285
b) Differenzierter Schutzbereich und Schranken der Religionsfreiheit?	286
c) Der Neutralitätsbegriff zwischen regulativer Idee und kultureller Identität als Verfassungsvoraussetzung	289
d) Allgemeines Systemverständnis zwischen grundrechtlicher Aufladung des Religionsverfassungsrechts und institutioneller Absonderung im „Staatskirchenrecht“	290
aa) Die unterschiedlichen Systemverständnisse: „Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht“?	291
bb) Christian Walter und Hans Michael Heinig – Religionsverfassungsrecht mit und ohne Kirchen	294
cc) Die Auswirkungen des Systemverständnisses am Beispiel der verfassungsrechtlichen Integration des Islams	297
e) Keine Notwendigkeit einer Reform: Das Religionsverfassungsrecht der Arbeitsteilung auf dem Deutschen Juristentag	300
f) Zusammenfassung: Bewährtes und facettenreiches Religionsverfassungsrecht	302
3. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	303
a) Neue Wege für die Religionsfreiheit?	303
b) Die institutionellen Normen der Weimarer Reichsverfassung und die funktionale Inanspruchnahme und Verwirklichung der Religionsfreiheit	306
c) Zusammenfassung: Dualistisches Religionsverfassungsrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	309

4. Zusammenfassung: Immer noch offene Fragen im Religionsverfassungsrecht	309
<i>III. Das Religionsverfassungsrecht seit 2013: Bestandsaufnahmen und Ausblick</i>	<i>310</i>
1. Gesellschaftliche Bestandsaufnahme	310
a) Rückgang der Religiosität als Leitmarke der Zukunft	311
b) Innere Wandlungen bei Kirchen und Religionsgemeinschaften	313
c) Die Bedeutung der Religionsgemeinschaften für den religiös- weltanschaulich neutralen Staat	316
2. Wissenschaftliche Bestandsaufnahmen	319
a) Die Rechtsgestalt der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften	319
b) Religion im Bildungswesen	322
c) Das kirchliche Dienst- und Arbeitsrecht	324
d) Zusammenfassung: Positiver Blick in die Zukunft des Religionsverfassungsrechts	327
3. Bestandsaufnahme zur bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung	328
a) Individuelle Religionsfreiheit: Kopftuch II und III	328
b) Katholischer Chefarzt, Zweitverleihung und Karfreitag: Religionsfreiheit und institutionelles Religionsverfassungsrecht	330
c) Zusammenfassung: Uneinigkeit in Einzelfragen – Einigkeit im Systemverständnis	332
4. Allgemeine Zusammenfassung und Ausblick	333
a) Religionsverfassungsrecht der Religionsfreiheit	334
b) Religionsgemeinschaft und nicht Körperschaftsstatus als entscheidende Rechtsform	335
c) Religionsunterricht für alle	336
d) Wahrnehmung der weiteren Entwicklungen und mögliche Wandlung zum Weltanschauungsrecht	337
 E. Zusammenfassende Thesen	 339
 Literaturverzeichnis	 349
Sach- und Personenregister	429

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
BEK	Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR
BVP	Bayerische Volkspartei
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich Soziale Union in Bayern
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
DP	Deutsche Partei
DVP	Deutsche Volkspartei
FDP	Freie Demokratische Partei
FDP/DVP	Fraktion der Freien Demokratischen Partei und der Demokratischen Volkspartei im Landtag von Baden-Württemberg
i.S.d.	im Sinne des
insb.	insbesondere
JU	Junge Union
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
LER	Unterrichtsfach Lebensgestaltung/Ethik/Religionskunde
m.w.Nw.	mit weiteren Nachweisen
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
prAGBGB	Preußisches Ausführungsgesetz zum BGB
SchulG	Schulgesetz
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
sog.	sogenannt(e)
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
tlw.	teilweise
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Sowjetunion)
USPD	Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands
zahlr.	zahlreich(en)

Alle hier nicht sonderlich gekennzeichneten Abkürzungen richten sich nach:
Böttcher (Bearb.), *Kirchner. Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache*, 10. Aufl., Berlin/Boston, 2021.

A. Einleitung

„Die Entwicklung der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse steht freilich niemals still. Auf diesem hochempfindlichen Gebiete geistiger Beziehungen ist die Reaktionsfähigkeit auf allen Seiten so fein ausgebildet, daß auch die leisesten Schwankungen wie von einer Kompaßnadel eingefangen werden.“¹ So fasste *Ulrich Scheuner* im siebten Band der Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (1959/60) das Rechtsgebiet des „Staatskirchenrechts“ zusammen. Ein Rechtsgebiet, das in den Augen von *Scheuner* vielgestaltigen Einflüssen und Wandlungen ausgesetzt ist und das sich daher durch Merkmale der Fortbildung und neuer Gestaltung einerseits, zugleich aber auch durch die Fortführung traditioneller Zusammenhänge andererseits auszeichne.² Die Fortführung traditioneller Zusammenhänge ergibt sich im Religionsverfassungsrecht immer schon aus dessen normativer Grundlage: Auch nach über 105 Jahren findet dieses Rechtsgebiet eine seiner rechtlichen Grundlagen in den Art. 136 ff. WRV (i.V.m. Art. 140 GG), weshalb man schon aus diesem Grund als Religionsverfassungsrechtler im 21. Jahrhundert nicht umhin kommt die Vorgeschichte dieses Rechtsgebietes hinreichend zu berücksichtigen³.

Dennoch gelten Rechtsprinzipien und -grundlagen, gerade auch im Verfassungsrecht,⁴ nicht nur abstrakt, sondern wirken in eine Wirklichkeit hinein, die wiederum selbst durch Veränderung und Wandlung den konkreten Gehalt dieser Rechtsprinzipien und -normen mitbestimmt.⁵ Das zeigt sich bereits in der Zusammenfassung *Ulrich Scheuners* zehn Jahre nach der Inkorporation des Weimarer institutionellen Staatskirchenrechts in das neue Grundgefüge des Bonner Grundgesetzes und ist auch gut 50 Jahre später eines der zentralen Ergebnisse der Untersuchung der historischen Prägungen des Religionsver-

¹ *Scheuner*, ZevKR 7 (1959/60), 225 (226).

² *Scheuner*, ZevKR 7 (1959/60), 225 (271).

³ Dass man es sich im Religionsverfassungsrecht nicht leisten kann, die Vorgeschichte aktueller religionsrechtlicher und -politischer Konflikte zu ignorieren, betont auch: *Heinig*, *Prekäre Ordnungen*, 2018, S. 70.

⁴ Vgl. nur: *Starcke*, in: *Isensee/Rees/Rüfner* (Hrsg.), *FS für Joseph Listl*, 1999, 391 (404): „Verfassungen sind auf die gesellschaftliche Wirklichkeit bezogen ...“.

⁵ Dazu eingehend: *Robbers*, in: *Dill/Reimers/Thiele* (Hrsg.), *FS für Joachim Gaertner*, 2003, 585 (585). Vgl. auch: *Volkmann*, *Grundzüge einer Verfassungslehre der BRD*, 2013, S. 207 ff.; *Heinig*, *AnwBl.* 2010, 579 (579).

fassungsrechts von *Hans Michael Heinig*⁶. Doch welche Wandlungen hat das Religionsverfassungsrecht konkret in der Bundesrepublik Deutschland unternommen? Wieso sprechen wir heute überhaupt vom Religionsverfassungsrecht und (zumeist) nicht mehr vom Staatskirchenrecht? Welche Faktoren haben diese Wandlungen beeinflusst und wie hat sich insbesondere das religiöse Leben in der Gesellschaft im Verständnis der Religionsfreiheit aus Art. 4 I, II GG und des institutionellen Normenmaterials der Art. 136 ff. WRV i.V.m. Art. 140 GG niedergeschlagen? Diesen Fragen möchte die vorliegende Arbeit nachgehen.

I. Zielsetzung der Arbeit sowie Methodik und Gang der Untersuchung

Dabei versteht sich die Arbeit zunächst als wissenschaftsgeschichtliche⁷ Untersuchung in Bezug auf die Entwicklungen des Religionsverfassungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Der Blick der Arbeit gilt hierbei insbesondere den verfassungsrechtswissenschaftlichen Diskursen zum Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften und zum Verhältnis von Religionsfreiheit und den inkorporierten (institutionellen) Normen der Weimarer Reichsverfassung. Nicht näher untersucht werden daher Entwicklungen und Diskurse im Religionsverwaltungsrecht bzw. im Hinblick auf das einfachgesetzliche Normenmaterial, das religionsrechtliche Fragestellungen betrifft.⁸ Auch die europarechtlichen Einflüsse werden nur insoweit einbezogen, als sie thematisch die Diskussionen im Verfassungsrecht bestimmt haben (insbesondere in den 1990er Jahren). Die konkreten Einwirkungen auf das deutsche Religionsverfassungsrecht sind bereits an anderer Stelle umfangreich thematisiert und beleuchtet worden.⁹

⁶ *Heinig*, *Prekäre Ordnungen*, 2018, S. 70: „Die Geschichte zeigt, wie das Religionsrecht immer wieder sozialen Wandel adaptiert und Normkomplexe und Rechtsinstitutionen sich wandeln ...“.

⁷ Allgemein zur Rechtswissenschaftsgeschichte: *Simon* (Hrsg.), *Rechtswissenschaft in der Bonner Republik*, 1994; *Duwe/Rupper* (Hrsg.), *Rechtswissenschaft in der Berliner Republik*, 2018; *Stolleis*, *Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte*, 2017. Umfassend zur Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen Rechts nur: *Stolleis*, *Die Geschichte des öffentlichen Rechts*, Bd. 1–4, 1988 ff. Zur Methodik insb.: *Günther*, *Denken vom Staat her*, 2004, S. 15 ff.

⁸ Vgl. zum Begriff des Religionsverwaltungsrechts nur: *A. Hense*, in: *Haratsch/Janz/Rademacher/u.a.* (Hrsg.), *Religion und Weltanschauung im säkularen Staat*, 2001, 9 (44).

⁹ Dazu insb.: *Mückel*, *Europäisierung des Staatskirchenrechts*, 2005; *Robbers* (Hrsg.), *Staat und Kirche in der Europäischen Union*, 2. Aufl. 2005; *Walter*, *Religionsverfassungsrecht*, 2006, S. 332 ff.; *Bloss*, *Cuius religio – EU ius regio?*, 2008; *Uhle/Wolf* (Hrsg.), *Essener Gespräche* 55, 2020. Zu den Einwirkungen der Rechtsprechung des EuGH jüngst: *Schmeller*, *EuGH und Religionsfreiheit*, 2023, S. 169 ff.

Untersuchungen der Entwicklung des nationalen Religionsverfassungsrechts haben bisher oftmals nur einzelne Zeiträume in dieser Entwicklung in den Blick genommen¹⁰ oder die grundsätzliche Entwicklung in der Bundesrepublik mehr oder weniger grob skizziert¹¹. Daher möchte diese Arbeit hier tiefer gehen und die einzelnen Etappen der Rechtsentwicklung von 1949 bis heute nachzeichnen und dafür das wesentliche Schrifttum aufarbeiten. Dass dabei in einem Rechtsgebiet, das in seiner Entwicklung eine zunehmende Flut von wissenschaftlichen Auseinandersetzungen und Veröffentlichungen verzeichnen muss, nicht jedes Werk aufgearbeitet werden kann, versteht sich von selbst. Dennoch möchte die Arbeit hier einen repräsentativen Querschnitt des Materials aufzeigen und insbesondere auch in den Blick nehmen, ob es prägende Persönlichkeiten für das Rechtsgebiet gab und gibt, und welche wissenschaftlichen Institutionen die Entwicklung des Religionsverfassungsrechts geprägt und beeinflusst haben.

Eine Arbeit über Grundlegendiskussionen im Religionsverfassungsrecht kann sich dabei auch nicht frei von den allgemeinen Diskussionen über die Bezeichnung des Rechtsgebiets machen.¹² Handelt es sich bei der Begriffsfrage zwar nicht um eine „juristische Fixierung“, sondern lediglich um eine „metajuristische Kennzeichnung“¹³, so befreit diese Feststellung dennoch nicht von der Suche nach einer präzisen Kennzeichnung des Rechtsgebiets. Denn auch die „metajuristische Kennzeichnung“ ist für die genaue Grenzziehung des wissenschaftlichen Gegenstandsbereichs¹⁴ unerlässlich. Zudem zeigt insbesondere der Streit um die Begrifflichkeiten „Staatskirchenrecht“ oder „Religi-

¹⁰ Vgl. exemplarisch für die Weimarer Zeit: *Könemann*, Das Staatskirchenrecht in der wissenschaftlichen Diskussion der Weimarer Zeit, 2011; *Richter*, Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung, 1996. Für die Anfangsjahre der Bonner Republik: *Borggreve*, Wissenschaftliche Positionen zum Staatskirchenrecht in der frühen BRD, 2015. Für die DDR: *Boese*, Die Entwicklung des Staatskirchenrechts in der DDR von 1945 bis 1989, 1994. Oder für die Anfangsjahre der Berliner Republik: *C. Fuchs*, Das Staatskirchenrecht der neuen Bundesländer, 1999; *Kupke*, Die Entwicklung des deutschen „Religionsverfassungsrechts“ nach der Wiedervereinigung, 2004. Zuletzt auch: *Steinberg*, Vom Staatskirchenrecht zu einem zeitgemäßen Religionsrecht, 2021. Siehe zu einzelnen Abschnitten der Entwicklung auch die Beiträge in: *Schlaghecke/Uhle* (Hrsg.), Essener Gespräche 54, 2019.

¹¹ Siehe z.B.: *Heinig*, Prekäre Ordnungen, 2018, S. 50 ff.; *Germann*, in: ders./Pirson/Rüfner/u.a. (Hrsg.), HdbStKirchR, Bd. 1, 3. Aufl. 2020, § 7; *Koriotb*, in: Heinig/Walter (Hrsg.), Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht?, 2007, 39 (58 ff.); *Walter*, Religionsverfassungsrecht, 2006, S. 186 ff., und natürlich auch in den historischen Überblicken in den einschlägigen Lehrbüchern: *von Campenhausen/de Wall*, Religionsverfassungsrecht, 5. Aufl. 2022, § 10 Rn. 22 ff.; *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 5. Aufl. 2024, Rn. 43 ff.; *C.D. Classen*, Religionsrecht, 3. Aufl. 2021, Rn. 26 ff.

¹² Als Grundlage hier nur: *Heinig/Walter* (Hrsg.), Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht?, 2007.

¹³ *Mikat*, in: Listl (Hrsg.), Religionsrechtliche Schriften, Bd. 1, 1974, 29 (63).

¹⁴ Siehe dazu nur: *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 5. Aufl. 2024, Rn. 4 m.w.Nw.

onsverfassungsrecht“, welches wissenschaftliche (und teilweise auch emotionale) Diskussionspotential in einem unpräzise verwendeten Begriff steckt¹⁵. Hier wird sich die Arbeit jedoch nicht vorgehend für einen Begriff entscheiden und mit diesem operieren, sondern wird vielmehr in den jeweiligen zu untersuchenden Diskursabschnitten auch nach der Berechtigung und Aktualität einer Begrifflichkeit fragen. Dabei bedient sich die Arbeit der Methodik der Begriffsgeschichte¹⁶: „Begriffe belehren uns nicht nur über die Einmaligkeit vergangener Bedeutungen, sondern enthalten strukturelle Möglichkeiten, thematisieren Gleichzeitigkeiten im Ungleichzeitigen, die nicht auf die Ereignisabfolge der Geschichte heruntergestimmt werden können.“¹⁷ Folglich können Begrifflichkeiten – auch solche die den Gegenstandsbereich eines Rechtsgebietes umfassen – rückblickend Aktualität gewinnen, ohne dass diese in den historischen Diskursen Eingang gefunden hätten. Voraussetzung ist jedoch, dass der Begriff in seinem ursprünglichen Kontext zunächst analysiert und bewertet wird, um ihn für die heutige Dogmatik aktivieren zu können.¹⁸ So sollen auch im Rahmen dieser Arbeit Bezeichnungen des Rechtsgebietes („Kirchenstaatsrecht“, „Staatskirchenrecht“, „Verfassungskirchenrecht“ und „Religionsverfassungsrecht“) in ihrem historischen Ursprung und Kontext beleuchtet werden, um anschließend der Frage nachgehen zu können, ob eine Begrifflichkeit zur Bezeichnung des wissenschaftlichen Gegenstandsbereichs in Bezug auf die wissenschaftlichen Auseinandersetzungen über das verfassungsrechtliche Verhältnis von Staat und Kirchen bzw. Staat und Religionsgemeinschaften eine größere Präzision, als eine im historischen Kontext verwendete Begrifflichkeit, aufweist. Ausgegangen wird zunächst vom Begriff des Staatskirchenrechts, da dieser besonders eng mit den rechtlichen Diskussionen der Weimarer Republik verbunden ist¹⁹.

Neben den wissenschaftlichen Auseinandersetzungen muss aber auch eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung, insbesondere der des Bundesverfassungsgerichts, erfolgen, da die Staatsrechtslehre seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes bei der Auslegung des Verfassungstextes mit der Gewährleistung der Existenz des Bundesverfassungsgerichts in Art. 92 Hs. 2, 93 I, 94

¹⁵ Hierzu an dieser Stelle nur: *Pirson*, in: ders./Listl (Hrsg.), *HdbStKirchR*, Bd. 1, 2. Aufl. 1994, 3 (11); *Czermak*, *NVwZ* 1999, 743 (743).

¹⁶ Allgemein zur Begriffsgeschichte: *Gadamer*, *Die Begriffsgeschichte und die Sprache der Philosophie*, 1971; *Koselleck* (Hrsg.), *Historische Semantik und Begriffsgeschichte*, 1978; *ders.*, *Begriffsgeschichten*, 2006; *Gumbrecht*, *Dimensionen und Grenzen der Begriffsgeschichte*, 2006. Kritisch zur Unterscheidung von Worten und Begriffen: *Stolleis*, *Rechtsgeschichte als Kunstprodukt*, 1997; *ders.*, *Rechtsgeschichte schreiben*, 2008, S. 25.

¹⁷ *Koselleck*, in: ders. (Hrsg.), *Historische Semantik und Begriffsgeschichte*, 1978, 19 (34). Vgl. auch: *Schultz*, daselbst, 43 (44 ff.).

¹⁸ Vgl.: *A.-B. Kaiser*, *Rg* 19 (2011), 142 (150).

¹⁹ Dazu zunächst nur: *A. Hense*, in: *Haratsch/Janz/Rademacher/u.a.* (Hrsg.), *Religion und Weltanschauung im säkularen Staat*, 2001, 9 (20).

11 GG²⁰ nicht mehr als alleiniger Akteur im Raum der Verfassungsinterpretation steht.²¹ Die seither vergangene Zeit hat deutlich gemacht, dass Staatsrechtslehre und Bundesverfassungsgericht in ihren Funktionen nicht nur nebeneinander bestehen, sondern das Verhältnis auch als ein „gegenseitiges Geben und Nehmen“²² beschrieben werden muss,²³ weshalb auch dieses Neben- und Miteinander von Verfassungsrechtsprechung und Wissenschaft im Religionsverfassungsrecht in den Blick genommen werden soll.

Der Untersuchung der wissenschaftlichen und bundesverfassungsgerichtlichen Diskurse wird zudem der Blick auf die religiösen Situationen und Wandlungen in der Gesellschaft der Bundesrepublik vorangestellt, da auch die Rechtswissenschaftsgeschichte nicht übersehen darf, dass Recht als „intrasoziales Phänomen“ begriffen werden muss²⁴. Haben zahlreiche Autoren im Religionsverfassungsrecht bereits festgestellt, dass die rechtlichen Diskussionen hier einen „Spiegel der religiösen Situation der Gesellschaft“ darstellen²⁵, soll dieser Zusammenhang zwischen gesellschaftlichen Wandlungen und rechtlichen Diskussionen besonders fokussiert werden, um dabei auch der Frage nachzugehen, ob man das Religionsverfassungsrecht als „Reaktionsrecht“, also als reagierendes Recht,²⁶ auf gesellschaftliche Veränderungen begreifen kann, was letztlich Leitmarke für zukünftige Diskurse im Religionsverfassungsrecht sein könnte. Dabei gilt der Blick nicht nur statistischen Zahlen zur Religiosität der Gesellschaft, vielmehr sollen auch markante Entwicklungen und Ereignisse in der (religiösen) Gesellschaft, die Antworten des Rechts verlangten, betrachtet werden. Auch innere kirchliche Entwicklungen und Wandlungen sowie politische Positionen zum Religionsrecht und zur Religionspolitik dürfen hier nicht unberücksichtigt bleiben. Umrahmt werden diese Entwicklungen auch von den Einordnungen in der Religionssoziologie, die für den Religions-

²⁰ Hierzu und zur grundsätzlichen Zurückhaltung des Parlamentarischen Rates hinsichtlich der näheren Ausgestaltung der Verfassungsgerichtsbarkeit nur: *Voßkuhle*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz Kommentar, Bd. 3, 7. Aufl. 2018, Art. 94 GG Rn. 1. Beachte nun aber auch die Neuregelung in Art. 93 GG.

²¹ Zu diesen und weiteren Beteiligten der Verfassungsinterpretation nur: *Volkemann*, in: Kischel/Kube (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. 1, 2023, § 7 Rn. 15 ff.

²² *Drath/Friesenbahn/Geck/u.a.*, in: Starck (Hrsg.), FS 25 Jahre BVerfG, Bd. 1, 1976, S. V.

²³ Zum „vielschichtigen und ambivalenten“ Verhältnis von Staatsrechtslehre und Bundesverfassungsgericht nur: *Schulze-Fielitz*, in: ders., Staatsrechtslehre als Mikrokosmos, 2. Aufl. 2022, 473 ff.

²⁴ Dazu nur: *Grimm*, in: ders. (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften, Bd. 2, 1976, 9 (18).

²⁵ Vgl. stellvertretend: *Korioth*, in: ders./Vesting/Augsberg (Hrsg.), Grundrechte als Phänomene kollektiver Ordnung, 2014, 231 (231 f.). Siehe auch nochmals: *Heinig*, Prekäre Ordnungen, 2018, S. 70.

²⁶ Der Begriff des Reaktionsrechts soll daher hier in seinem wörtlichen Sinn verstanden werden. Zum „Öffentlichen Reaktionsrecht“ als Rechtsgebiet der Folgen hoheitlicher Rechtsverletzungen nur: *Sauer*, Öffentliches Reaktionsrecht, 2021.

verfassungsrechtler notwendigerweise zu berücksichtigen sind,²⁷ wobei die mahnenden Worte *Stefan Koriaths* insoweit Gehör finden, als diese Einordnungen nur mit einer gewissen Zurückhaltung betrachtet und in Kontext gesetzt werden, da sie über die Grenzen der eigenen Disziplin und damit auch über die eigenen Kernkompetenzen hinausführen²⁸.

Insgesamt ist die Arbeit daher inhaltlich folgender Struktur unterworfen: Nach grundlegenden Erwägungen zum Staatskirchenrecht der Weimarer Republik (B.), die von der Ausgangssituation des Staatskirchenrechts (I.) über die Beratungen in der Nationalversammlung (II.) hin zu einem kurzen Blick auf die Weimarer Rechtslehre (III.) gehen, trennt die Untersuchung die Entwicklung des Religionsverfassungsrechts zunächst zwischen den großen Abschnitten der Bonner und der Berliner Republik. Die Untersuchung der Entwicklungen der Bonner Republik (C.) erfolgt in vier Teilen: Wird zunächst auf die Entwicklung der Rechtsnormen im Parlamentarischen Rat geblickt (I.), folgen sodann Untersuchungen der gesellschaftlichen Situation, der Wissenschaft und der Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts²⁹ in den Abschnitten von 1949 bis 1965 (II.), von 1965 bis 1975 (III.) und von 1976 bis 1989 (IV.), die sich an den drei Phasen der Religionssoziologie zur Entwicklung von Religion und Kirche in Westdeutschland orientieren³⁰. Die Untersuchung der Entwicklungsschritte in der Berliner Republik (D.) blickt sodann auf das erste Jahrzehnt nach der Wiedervereinigung (I.), um abschließend das 21. Jahrhundert mit einer Trennung zum Jahr 2012 (II.), als letztem Jahr vor einem kontinuierlichen Anstieg der Kirchenaustritte, in den Blick zu nehmen. Die Jahre ab 2013 (III.) werden dabei sowohl im Blickwinkel auf die Entwicklungen in der Gesellschaft als auch auf Bewegungen in Wissenschaft und Rechtsprechung in Form von Bestandsaufnahmen skizziert, die die wesentlichen Änderungen und Entwicklungen aufzeigen sollen. Das Kapitel schließt mit einem

²⁷ So finden sich regelmäßig in allgemeinen wissenschaftlichen Ausführungen zum Religionsverfassungsrecht Bezüge zur Religionssoziologie, insbesondere die markanten Begrifflichkeiten „Individualisierung“, „Säkularisierung“ und „Pluralisierung“ sind vielfach anzutreffen. Vgl. exemplarisch: *Walter*, Religionsverfassungsrecht, 2006, S. 1 ff.; *Eblers*, in: *Pieroth* (Hrsg.), Verfassungsrecht und soziale Wirklichkeit in Wechselwirkung, 2000, 85 ff.; *Heinig*, AnwBl. 2010, 579 (579); *Hillgruber*, KuR 2018, 1 (7 ff.); *Munsonius*, DPfBl. 2019, 437 (438). Jedoch erfolgen die Auseinandersetzungen mit der Bedeutung dieser für die Fortentwicklung des Religionsverfassungsrecht eher zurückhaltend.

²⁸ Vgl. *Koriath*, in: *Kritische Justiz* (Hrsg.), Verfassungsrecht und gesellschaftliche Realität, 2009, 175 (178 f.).

²⁹ Dabei sind insb. alle „Leitentscheidungen zum Religionsverfassungsrecht“ erfasst, die sich auch bei *Neureither*, Leitentscheidungen zum Religionsverfassungsrecht, Bd. 1 und 2, 2015 bzw. 2023 finden lassen. Je nach Inhalt der Entscheidungen werden diese teilweise einzeln in den Blick genommen oder unter einem gemeinsamen inhaltlichen Bezugspunkt untersucht.

³⁰ Zu diesen nur: *Gabriel*, in: *Pirson/Rüfner/Germann/u.a.* (Hrsg.), HdbStKirchR, Bd. 1, 3. Aufl. 2020, § 2 Rn. 24 ff. m.w.Nw.

Ausblick, der anhand der gewonnenen Erkenntnisse die wichtigsten Themenfelder aufzeigen soll, in welchen eine Reaktion von Rechtswissenschaft, Rechtsprechung und (Religions)Politik für ein gelingendes Fortführen des Religionsverfassungsrechts notwendig sein könnte.

II. Verfassungsrechtliche Grundannahmen

Die Arbeit stützt sich abschließend auch auf zwei verfassungsrechtliche bzw. -dogmatische Grundannahmen, die hier noch dargelegt werden sollen: Zum einen versteht die Arbeit die Verfassung als Grundordnung, die Staat und Gesellschaft umfasst. Zum anderen operiert sie mit dem Auslegungsmaßstab der dynamischen Verfassungsinterpretation.

1. Die Verfassung als Grundordnung von Staat und Gesellschaft

Der Verfassung kommen im Kern zwei wesentliche Grundaufgaben zu, die eng miteinander verbunden sind: Sie bildet und erhält politische Einheit und schafft und erhält eine rechtliche Ordnung.³¹ Damit einher geht auch eine rechtliche Leitfunktion der Verfassung, die eine Ausformung von Leitbildern der unter der Verfassung agierenden Generation für die Gestaltung der Gegenwart und der Zukunft zur Folge hat.³² Auf diese Weise wird Verfassung eben nicht nur zu einer rechtlichen Grundordnung des Staates, sondern auch zu einer Grundordnung des gesellschaftlichen Lebens und damit zu einer rechtlichen Grundordnung des Gemeinwesens.³³ Das bedeutet zugleich, dass die Verfassung nicht nur Leitprinzipien zur Bildung politischer Einheit, sondern auch Grundlinien rechtlicher Gesamtordnung errichtet, die sich nicht nur auf die Organisation des Staates beziehen, sondern auch Grundlagen von Lebensbereichen erfassen, die auch eine Ordnung des religiösen Lebens umfassen.³⁴ Dieser äußere Rahmen wird von einem inneren bzw. ideellen Gehalt ergänzt.³⁵ Wird dieser ideelle Gehalt in der Verfassungstheorie zwar unter den

³¹ Vgl. nur: *Hesse*, in: Benda/Maihofer/Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts der BRD, 2. Aufl. 1995, § 1 Rn. 4.

³² *Hesse*, in: Benda/Maihofer/Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts der BRD, 2. Aufl. 1995, § 1 Rn. 9.

³³ *Hesse*, in: Benda/Maihofer/Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts der BRD, 2. Aufl. 1995, § 1 Rn. 10; *Volkmann*, Grundzüge einer Verfassungslehre der BRD, 2013, S. 37.

³⁴ *Hesse*, in: Benda/Maihofer/Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts der BRD, 2. Aufl. 1995, § 1 Rn. 11 f.

³⁵ Zu dieser Unterscheidung von äußeren Merkmalen und innerem Gehalt nur: *Volkmann*, Grundzüge einer Verfassungslehre der BRD, 2013, S. 37.

Schlagworten von der „Verfassung als Entscheidung“³⁶, der „Verfassung als Rechtsnorm“³⁷, der „Verfassung als Integration“³⁸ oder der „Verfassung als Gerechtigkeitsordnung“³⁹ jeweils unterschiedlich mit Leben gefüllt, so können diese unterschiedlichen Vorverständnisse der Verfassung in Verhältnis gesetzt und zu einem gegenseitigen Ausgleich gebracht werden.⁴⁰

Einem solchen gemischten Verfassungsverständnis⁴¹ folgt auch diese Arbeit, was drei wesentliche Grundgedanken zur Folge hat:⁴² Die Arbeit mit der Verfassung geht einerseits von ihrem Wortlaut aus, darf dabei jedoch auch nicht die Realität, in die die Verfassung eingebettet ist, übergehen und muss diese hinreichend berücksichtigen. Dadurch, dass die Verfassung einer kontinuierlichen Entwicklung ausgesetzt ist, darf bei der Arbeit mit ihr auch die Tradition und ihr Ursprung nicht unberücksichtigt bleiben. Ebenso wenig darf Verfassungslehre und -dogmatik aber auch nicht den aktuellen Kontext und die Situation der Verfassung ignorieren, vielmehr gewinnen diese Umstände ebenso für den Inhalt der Verfassung wesentliche Bedeutung.⁴³ Dies hat abschließend und zum Dritten zur Folge, dass eine Verfassung zwar immer in einem Kernbereich⁴⁴ als beständig und starr einzuordnen ist. Außerhalb dieses Kernbereichs muss sie sich jedoch auch als entwicklungs offen und anpassungsfähig erweisen, um auf Dauer ihre Legitimität zu garantieren. So sind insbesondere die Grundrechte, die einem gesellschaftlichen Wandel offen gegenüberstehen und diesen parallel vollziehen, als entwicklungs fähig einzuordnen.⁴⁵ Dadurch

³⁶ So verstand insb. C. Schmitt, *Verfassungslehre* (1928), 11. Aufl. 2017 die Verfassung als Grundentscheidung, die sich gegenüber zukünftigen Änderungen der Verfassungswirklichkeit durchzusetzen hat.

³⁷ Nach diesem Verständnis, das im Wesentlichen auf *Kelsen*, *Allgemeine Staatslehre*, 1925, S. 248 ff. zurückgeht, ordnet die Verfassung die Wirklichkeit und empfängt nur wenig Impulse von dieser.

³⁸ Hier wird, insb. schon von *Smend*, *Verfassung und Verfassungsrecht*, 1928, die Verfassung auf den staatlichen Vorgang der Integration bezogen, was dazu führt, dass sie durch die Wirklichkeit geformt wird.

³⁹ *Volkmann*, *Der Staat* 54 (2015), 35 (54 ff.) betont hierbei besonders die Funktion der Verfassung als Gesellschaftsvertrag bzw. als Wertgrundlage des politischen Gemeinwesens.

⁴⁰ Zu diesen Ansichten und der Möglichkeit des In-Verhältnis-Setzens dieser Hauptrichtungen: *Möstl*, in: ders./Stern/Sodan (Hrsg.), *Das Staatsrecht der BRD*, Bd. 1, 2. Aufl. 2022, § 2 Rn. 8 ff. Zu diesen vier Hauptrichtungen zuvor schon: *Volkmann*, *Der Staat* 54 (2015), 35 (39 ff.).

⁴¹ *Möstl*, in: ders./Stern/Sodan (Hrsg.), *Das Staatsrecht der BRD*, Bd. 1, 2. Aufl. 2022, § 2 Rn. 11. Vgl. auch: *Peters*, *Elemente einer Theorie der Verfassung Europas*, 2001, S. 761; *Häberle/Kotzur*, *Europäische Verfassungslehre*, 8. Aufl. 2016, S. 56, 288 ff.

⁴² Zu dem Folgenden auch: *Möstl*, in: ders./Stern/Sodan (Hrsg.), *Das Staatsrecht der BRD*, Bd. 1, 2. Aufl. 2022, § 2 Rn. 10.

⁴³ Dazu auch: *Vorländer*, in: Davy/Lübbe-Wolff (Hrsg.), *Verfassung: Geschichte, Gegenwart, Zukunft*, 2018, 81 (91 f.).

⁴⁴ Zu diesem Kernbereich auch: *Möstl*, in: ders./Stern/Sodan (Hrsg.), *Das Staatsrecht der BRD*, Bd. 1, 2. Aufl. 2022, § 2 Rn. 12.

⁴⁵ So insb.: *Muckel*, *VVDStRL* 79 (2020), 245 (247 ff.).

wird die Verfassung insgesamt nicht nur mit grundlegenden Ordnungsvorstellungen der Bürger verschränkt, sondern eben auch in eine Abhängigkeit zu den Wandlungen dieser Vorstellungen gesetzt.⁴⁶ Unter dem von *Uwe Volkmann* eingeführten und treffenden Schlagwort der „Verfassung als Suchbild einer Gesellschaft“ kann daher in seinen Worten zusammengefasst werden: „Die Arbeit mit der Verfassung erscheint [...] im Ergebnis als ein von Generation zu Generation fortgesponnener Interpretations- und Erzählungszusammenhang, die Verfassung selbst als Ausgangspunkt eines in seinem Fortgang noch unbestimmten Projekts.“⁴⁷

2. Dynamische Verfassungsinterpretation

Damit wird auch deutlich, dass sich unter dieser Grundannahme die Interpretation der Verfassung nicht starr dem Wortlaut fügen kann, sondern dieser in seinen aktuellen gesellschaftlichen und inhaltlichen Kontext gesetzt werden und daher dessen Auslegung insgesamt eine gewisse Dynamik⁴⁸ erfahren muss.⁴⁹ Das bedeutet nicht, dass jeder gesellschaftliche Wandel zwingend eine Neuinterpretation oder gar einen Verfassungswandel⁵⁰ zur Folge hat. So ist insbesondere für die Auslegung von institutionellen Garantien und Instituts Garantien, der Historie eine verstärkte Bedeutung zuzumessen⁵¹ und damit für

⁴⁶ Vgl. *Volkmann*, VVDStRL 67 (2008), 57 (85 ff.).

⁴⁷ *Volkmann*, VVDStRL 67 (2008), 57 (88 f., 93).

⁴⁸ Dass dieser Auslegungsansatz im Ansatz eng mit einem Verständnis der Verfassung als Integration bzw. als Gerechtigkeitsordnung verbunden ist, zeigt: *Volkmann*, *Der Staat* 54 (2015), 35 (52 ff., 56 ff.).

⁴⁹ Zum verfassungstheoretischen Vorverständnis als „Interpretationsschlüssel“ nur: *Hillgruber*, in: *Depenheuer/Grabenwarter* (Hrsg.), *Verfassungstheorie*, 2010, § 15 Rn. 5 ff. Allgemein zum Verhältnis der Interdependenz zwischen Recht und Gesellschaft: *Grimm*, in: *ders.* (Hrsg.), *Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften*, Bd. 2, 1976, 9 (22).

⁵⁰ Vgl. insb.: *Hesse*, *Grundzüge des Verfassungsrechts der BRD*, 20. Aufl. 1995, Rn. 45 ff., 77, der zwar betont, dass Verfassung und „Wirklichkeit“ nicht voneinander isoliert werden können, aber auch die Grenzen eines Verfassungswandels durch die „constitutio scripta“ hervorhebt. Vgl. auch schon: *ders.*, *Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich*, 1956, S. 29 ff.; *ders.*, *Die normative Kraft der Verfassung*, 1959, S. 6 ff. Allgemein zum Verfassungswandel nur: *Michael*, in: *Kischel/Kube* (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. 1, 2023, § 8; *Roellecke*, in: *Depenheuer/Grabenwarter* (Hrsg.), *Verfassungstheorie*, 2010, § 13 Rn. 52 ff.; *Depenheuer*, in: *Stern/Sodan/Möstl* (Hrsg.), *Das Staatsrecht der BRD*, Bd. 1, 2. Aufl. 2022, § 10 Rn. 77 ff.; *Grimm*, *Die Zukunft der Verfassung*, 1991, S. 22 f. Krit.: *Hillgruber*, in: *Depenheuer/Grabenwarter* (Hrsg.), *Verfassungstheorie*, 2010, § 15 Rn. 23. Eine sparsame Verwendung der Begrifflichkeit fordert: *Vofßkuble*, *Der Staat* 43 (2004), 450 (459).

⁵¹ *Möstl*, in: *ders./Stern/Sodan* (Hrsg.), *Das Staatsrecht der BRD*, Bd. 1, 2. Aufl. 2022, § 2 Rn. 17. Zu den unterschiedlichen Bewertungen und entsprechenden Einordnungen der Instituts garantien in der Literatur m.w.Nw. nur: *Wollenschläger/Coester-Waltjen*, *Ehe für Alle*, 2018, S. 58 ff.

die Annahme eines Institutswandels⁵² verschärfte Anforderungen zu stellen⁵³. Jedoch kann auch die Auslegung dieser Garantien durch einen beständigen und grundlegenden gesellschaftlichen Wandel selbst einer Wandlung unterliegen. Beständig ist lediglich der Kernbereich der Verfassung mithin die Grundsätze des Art. 79 III GG⁵⁴.

Umgekehrt gilt aber für Normen, die durch offene und auslegungsbedürftige Begrifflichkeiten gekennzeichnet sind, dass diese einen großen Spielraum für eine fortbildende Verfassungsinterpretation belassen, und damit auch offen für die dynamischen Wandlungen des Kontextes der Verfassung, insbesondere der gesellschaftlichen Situation sind.⁵⁵

Zuletzt bedeutet diese Form der dynamischen Verfassungsinterpretation auch die grundsätzliche Möglichkeit eines Verfassungswandels, also eines Vorgangs, „bei dem eine durch gesellschaftliche oder politische Entwicklungen geänderte Praxis der Verfassungswirklichkeit eine Verfassungsbestimmung bei unverändertem Normtext inhaltlich abändert“⁵⁶. Ein solcher kann nur sehr zurückhaltend angenommen werden,⁵⁷ er ist jedoch auch notwendig, um grundlegende Umwälzungen der gesellschaftlichen bzw. politischen Wirklichkeit, die der Verfassungsgeber seinerzeit nicht erahnen konnte, in den Kontext der Verfassung einzuführen und so wiederum deren Legitimität aufrechtzuhalten.

3. Die Konsequenzen für das Religionsverfassungsrecht

Für die Untersuchung des Religionsverfassungsrechts hat dieses Verständnis nicht nur konkret zur Konsequenz, dass unter anderem der christliche Charakter der Bekenntnisschule an die Vielfalt der Religionen in der Bundesrepublik angepasst⁵⁸ und auch über die Berechtigung lediglich christlicher Feiertage und auch des Sonntags am Maßstab des Art. 139 WRV i.V.m. Art. 140 GG

⁵² Zum Begriff: *Möstl*, in: ders./Stern/Sodan (Hrsg.), Das Staatsrecht der BRD, Bd. 1, 2. Aufl. 2022, § 2 Rn. 17.

⁵³ *Wollenschläger/Coester-Waltjen*, Ehe für Alle, 2018, S. 63.

⁵⁴ Zur Sicherstellung der Normativität des Grundgesetzes durch Art. 79 III GG nur: *Ladeur*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. 12, 3. Aufl. 2014, § 261 Rn. 36.

⁵⁵ *Möstl*, in: ders./Stern/Sodan (Hrsg.), Das Staatsrecht der BRD, Bd. 1, 2. Aufl. 2022, § 2 Rn. 17. So in Bezug auf verfassungsrechtliche Wertentscheidungen auch: *Hillgruber*, KuR 2018, 1 (16 f.).

⁵⁶ *Möstl*, in: ders./Stern/Sodan (Hrsg.), Das Staatsrecht der BRD, Bd. 1, 2. Aufl. 2022, § 2 Rn. 17. Vgl. auch: *Badura*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. 12, 3. Aufl. 2014, § 270 Rn. 15. Prägnant auch: *Michael*, in: Kischel/Kube (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. 1, 2023, § 8 Rn. 1.

⁵⁷ Vgl. nur: *Michael*, in: Kischel/Kube (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. 1, 2023, § 8 Rn. 86 ff., der den Verfassungswandel dem Grund und der Grenze der Bewahrung konstitutioneller Balance unterwirft.

⁵⁸ Zurückhaltend dazu: *Ladeur*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. 12, 3. Aufl. 2014, § 261 Rn. 37.

Sach- und Personenregister

- Arbeitsgruppe „Kirchenrecht und Staatskirchenrecht“ 299
Archiv für katholisches Kirchenrecht 112
- Bedeutungswandel *siehe* Verfassung
Begriffsgeschichte 4
Böckenförde, Ernst-Wolfgang 164 f.
– Diktum 165 f.
Böhler, Wilhelm 64, 80
Bundesverfassungsgericht 4 f.
– Bahai 269 f.
– Christliche Gemeinschaftsschule 185 f.
– Eidesverweigerung 183 f.
– Gesundheitsbetriebe 184
– Goch 211
– Katholischer Chefarzt 330 f.
– Kirchenaustritt 219 f.
– Kirchensteuer 120–122
– Konkursfähigkeit der Kirchen 223
– Koordinationslehre 118–123
– Kopftuch I 304 f.
– Kopftuch II und III 328 f.
– Kreuz im Gerichtssaal 184
– Kruzifix 259 f., 271 f.
– Loyalitätsverpflichtungen 307
– Lumpensammler 182–185
– Mandatsfall 187–189
– Osho 199, 254 f.
– Reichskonkordat 118
– Religions- und Staatskirchenrecht 330, 332
– Schächten 305 f.
– Schulgebet 185, 220 f.
– Sonn- und Feiertagsschutz 270, 308, 331 f.
– St. Salvator 272 f.
– Teilung einer Kirchengemeinde 119
– Zeugen Jehovas 307
– Zweitverleihung Körperschaftsstatus 331
- Campenhausen, Axel Freiherr von 175 f.
– Lehrbuch 176 f.
- Deutsche Islam Konferenz *siehe* Religionspolitik
Deutscher Juristentag 2010 300–302
Dibelius, Otto 21 f., 86
Dynamische Verfassungsinterpretation *siehe* Verfassung
- Entnazifizierung 110, 138
Essener Gespräche 169–171
- Fiducia supplicans 313 f.
Frings, Josef 58, 88
- Gastarbeiter 127, 200
- Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland 173, 178 f.
Heckel, Martin 142 f.
Heinig, Hans Michael 295
Hesse, Konrad 95–97
Hollerbach, Alexander 145 f.
- Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands 173 f.
- Islam
– Ahmadiyya Muslim Jamaat 315, 317
– Dachverbände 209, 315, 320 f.
– gesellschaftliche Wahrnehmungen 200 f., 277–280
– Maktab Tarighat Oveyssi Shahmaghsoudi 315, 317
– verfassungsrechtliche Integration 207–209, 254–258, 297–300
– Zentralrat der Muslime 315
- Ius Ecclesiasticum (Schriftenreihe) 180
Ius Publicum Ecclesiasticum 100
- Jugendreligionen, sogenannte 196–199, 203–207, 304
- Kahl, Wilhelm 39, 43
Kirchen
– Bedeutungswandel 49–52, 82–89

- Codex Iuris Canonici/1983 146, 194
- Denkschrift „Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie“ 194 f.
- Erklärung über die Religionsfreiheit 86, 133 f.
- Evangelische Kirche der Rheinprovinz 59–61
- Fall Küng 193 f.
- Glaubenskrise 128–132, 311–313
- Grundrechtsbindung 153 f.
- Innerkirchliche Spaltungen 193–196
- Katholikentag bzw. Evangelischer Kirchentag 131
- Konferenz der evangelischen Kirchen in der britischen Zone 57–60, 67
- Missbrauchsfälle 241, 275, 279, 311–313
- Politische Kirche 85–87, 131 f., 194–196
- Staatsaufsicht 43–45, 64 f., 119, 124
- und der Islam 278 f.
- und Nationalversammlung 22–25
- und Parlamentarischer Rat 57–62, 72–74
- Wandlungsprozesse 240–242, 313 f.
- Wiedervereinigung 230–233, 240–247
- Kirchengutgarantie 108, 272 f.
- Kirchenpolitik *siehe* Kirchen
- Kirchenpolitisches System 45 f., 99, 106
- Kirchenrechtliches Institut der EKD 109–111
- Referenten 111
- Kirchenstaatsrecht 82–125
- Ausweichrechtsgebiet 109
- Begriff 101–105
- etatistische Gegenbewegung 135 f.
- liberale Gegenbewegung 136
- Wissenschaft 89–117
- Kirchensteuer 15, 24, 58, 88, 135, 231–236, 252
- Kirchenvertrag 46, 87, 118, 135
- nach der Wiedervereinigung 242–244, 250
- Reichskonkordat 73, 118
- Konkordanzsystem 148 f.
- Konkordat *siehe* Kirchenvertrag
- Koordinations- und Subordinationssystem 141, 144
- Koordinationslehre 89, 95, 99–101, 105–109, 135 f.
- Körperschaftsstatusverleihung 321 f., 335 f.
- Mantelbegriff 270, 307
- Muslimische Gemeinden 208 f.,
- ungeschriebene Voraussetzungen 255 f.
- Korrelatentheorie 27, 39, 43–45, 65, 103
- Kulturidentität 292 f.
- Kulturvölkerformel 119, 184, 199, 204
- Landeskirchentum 106
- Listl, Joseph 172 f.
- Nationalversammlung, verfassunggebende 32–42
- Verfassungsausschuss 36–41
- Neutralität, religiös-weltanschauliche 121–123, 158–167, 258–261
- dualistische 162
- Konzeptionen 289 f.
- New Age-Bewegung 192 f.
- Parlamentarischer Rat 55–81
- Antrag CDU/CSU, Zentrum und DP 64 f.
- Grundsatzausschuss 66–71, 74–76
- Hauptausschuss 71 f., 76 f.
- interfraktioneller Fünferausschuss 76
- Verfassungskonvent 56
- Paulskirchenverfassung 27 f., 33
- Peters, Hans 101 f., 115
- Preuß, Hugo 32–35, 41 f.
- Profilbildung Diakonie Württemberg 314
- Rechtsprechung 4 f.
- Bundesgerichtshof 123–125
- Bundesverfassungsgericht *siehe* Bundesverfassungsgericht
- Bundesverwaltungsgericht 123–125, 317, 320
- Reformationsjubiläum *siehe* Religionspolitik
- Religion
- als Gefahr 254–258, 276–280, 284–288
- jüdische Gemeinden 51, 199, 243 f., 250
- kirchliche Religion 88
- mediale Wahrnehmung 130 f., 277–280
- muslimische Gemeinden 199 f., 207–209, 298 f., 315–323
- Religionsbegriff *siehe* Verfassungskirchenrecht
- Religionsfreiheit
- als Fundament des Religionsverfassungsrechts 290, 309, 334 f.
- Beratungen Nationalversammlung 30–32, 39
- Beratungen Parlamentarischer Rat 57, 66 f., 69, 75, 78 f.

- einheitliches Grundrecht 182, 208, 334
- im Verfassungskirchenrecht 135–169
- katholische Kirche 133 f.
- negative Dimension 156 f.
- Schrankendiskussionen 67, 257 f., 288
- Selbstverständnis 203 f., 266, 269 f.
- staatliche Definitionsmacht 204–208, 287
- Religionspolitik 280–284
 - Deutsche Islam Konferenz 278
 - Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat 233–239
 - Großkirchliche Schlagseite 282 f.
 - Kirchenpapier der FDP (1974) 135 f., 236
 - Kopftuchdebatte 281 f.
 - LER 244–248
 - Parteien 28–32, 62–66, 236, 245 f.
 - Reformationsjubiläum 316
 - Religionsministerkonferenz 318, 334
- Religionssoziologie 5 f.
 - 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung der EKD 311–313
 - Außerkirchliche Religiosität 192, 231
 - believing without belonging 233, 312
 - Deutsche Wiedervereinigung 230–233
 - Individualisierung 190–193, 196, 230–232, 334
 - Neue religiöse Bewegungen 196–201
 - Pluralisierung 127, 149, 190–201, 232, 247, 264–268, 312, 331
 - Postsäkulare Gesellschaft 276, 291
 - Religionszugehörigkeit 20, 47, 83, 191, 198, 275 f., 311 f.
 - Säkularisierung 134, 193, 229
 - Überalterung 191
- Religionsunterricht *siehe* Schule
- Religionsverfassungsrecht 248–274, 284–310, 319–338
 - als Rahmenrecht 307
 - als Reaktionsrecht 5, 179, 333 f.
 - Ankunft im 217–219, 268
 - Begriff 168 f.
 - oder Staatskirchenrecht? 291–300
- Robbers, Gerhard 263 f.

- Säkularisierter Staat 163–166
- Säkularisierung *siehe* Religionssoziologie
- Scheuner, Ulrich 137–139
- Schlaich, Klaus 159–161
- Schule 155–158, 219–221, 245 f., 271 f., 322–324
 - Bekenntnisschule 155–158
 - islamischer Religionsunterricht 209, 266, 278 f., 299 f., 317 f.
 - Kopftuchtragende Lehrerin 257, 277 f.
 - Kreuzifix im Klassenzimmer 259–261
 - Religionskunde 312 f., 324
 - Religionsunterricht 155–158, 221, 244–246, 299 f., 312 f., 323 f.
 - Religionsunterricht für alle 313, 323, 336 f.
 - Sekten 51 f., 197–199, 266, 284,
 - Staatliche Warnung 199, 220, 255, 304
 - Selbstbestimmungsrecht 45 f., 107 f., 153 f., 188 f., 211–216, 222–224, 325–327
 - Bereichslehre 215 f.
 - Smend, Rudolf 91–93
 - Societas-perfecta-Lehre 99–101
 - Staatskirchenrecht 42–48
 - Begriff 102 f.
 - DDR 81 f., 225–227
 - Nationalsozialismus 48–52
 - oder Religionsverfassungsrecht? 291–300
 - Ursprünge 13–15
 - Staatskirchenrechtliche Abhandlungen (Schriftenreihe) 180
 - Staatsleistungen 14 f., 24, 37 f., 108, 236, 316–318, 334 f.
 - Staatsrechtslehretagung 113–116
 - Erlangen 2008 285 f.
 - Frankfurt 1967 141–150
 - Heidelberg 1999 264–267
 - Mannheim 2021 115
 - Marburg 1952 101–104
 - Studentenrevolte („68er-Bewegung“) 127–131
 - Süsterhenn, Adolf 64, 67–75, 80
 - Synodaler Weg 313 f.

 - Ullmann, Wolfgang 236–239

 - Verfassung 7–11
 - als Grundordnung 7–9
 - Bedeutungswandel 91, 93–99, 118
 - dynamische Verfassungsinterpretation 9 f., 93–95
 - gemischtes Verfassungsverständnis 8 f.
 - Verfassungsentwurf des „Kuratoriums für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder“ 234–237
 - Wandel 9–11, 99, 101, 105, 226
 - Verfassungskirchenrecht 135–189, 202–228
 - als Rahmenordnung 143 f.

- Begriff 167–169
- Europa und Kirchen 251–253
- inhaltliche Spaltung 254–261
- Kirchliches Arbeitsrecht 210–214
- Religionsbegriff 203–205
- Religionsgemeinschaftsbegriff 205–207
- Wiedervereinigung 249 f.
- Verfassungsverständnis, gemischtes
siehe Verfassung

- Walter, Christian 294 f.
- Weber, Werner 101 f.

- Weltanschauungsgemeinschaften 51 f., 65,
168, 235, 336
- Weltanschauungsrecht 177, 262, 327, 337 f.
- Wendeliteratur 109
- Wertewandel 84, 126–128, 191

- Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
111–113
- Zeugen Jehovas 197, 254–256, 261, 291,
303, 307
- Zivilreligion 192 f.
- Zweites Vatikanisches Konzil 86, 101,
133 f., 194